

Der Regierungsrat des Kantons Zürich zum Frauenstimmrecht im Jahre 1918

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **1 (1945)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846591>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich zum Frauenstimmrecht im Jahre 1918

Als am 22. Oktober 1917 die Motion Greulich vom Zürcher Kantonsrat erheblich erklärt worden war, hatte sich der Regierungsrat des Kantons Zürich mit der Frage des Frauenstimmrechts zu befassen. — Diese regierungsrätliche Weisung, die am 23. November 1918 herausgegeben wurde, ist trotz ihres Alters von höchster Aktualität — wie Sie aus den nachfolgenden Proben ersehen können:

„Gewiss wird die Rückwirkung des Frauenstimmrechtes auf die Politik eines Staates oder Gemeinwesens für die Frage der Einführung mitbestimmend sein. Diese Rückwirkung soll jedoch nicht von einem Parteistandpunkt aus betrachtet werden. Wertvoller ist es, zu untersuchen, wo das öffentliche Leben heute Aufgaben zeigt, bei deren Lösung von der Frau nützliche Mitarbeit erwartet werden darf. Diese Hoffnung ist berechtigt und bei uns und in andern Staatswesen zum Teil schon in Erfüllung gegangen. Nun hat gerade die neueste Entwicklung gezeigt, dass die öffentlichen Verbände Aufgaben übernehmen müssen, die weit über das hinausgehen, was bisher der staatlichen Tätigkeit vorbehalten war, und die auch nach Rückkehr normaler Verhältnisse nicht alle wieder verschwinden werden. Mit ihren Vorschriften über Güterproduktion, Verteilung und Verbrauch mischen sich Staat und Gemeinden in die ureigensten Tätigkeitsgebiete der Frauen ein (von der Red. gesperrt). Staat und Gemeinden haben es deswegen zum Teil für notwendig und nützlich gefunden, sich bei der Vorbereitung dieser Arbeiten das Urteil der Frauen zu sichern, sodass ein allgemeines Mitspracherecht der Frauen nur folgerichtig erscheint. Dazu kommt, dass das Frauenstimmrecht mit dem staatsrechtlichen Ausbau eines Landes insofern in engem Zusammenhang steht, als es überhaupt nur da Platz hat, wo dem Volk weitgehende politische Rechte eingeräumt sind. Eine reine Demokratie sollte daher für das Frauenstimmrecht die günstigsten Vorbedingungen schaffen (von der Red. gesperrt). Bei andern Zielen der Frauenbewegung war das zweifellos der Fall. Vor allem an Bildungs- und Erwerbsmöglichkeiten stand der Kanton Zürich jedenfalls seit langem in vorderster Linie. Der Stand der Frauenbildung wird aber auch als wesentliches Merkmal in Betracht kommen, wenn es sich darum handelt, ob ein Staat zur Einführung des Frauenrechtes reif sei“.

„Es ist auch nicht einzusehen, warum die Frau für den Gemeindehaushalt so viel mehr Interesse haben sollte, wenn es sich um Kirchen-, Schul- und Armensachen handelt, als wenn die politische Gemeinde in Frage steht. Im Gegenteil, bei jeder Budgetberatung wird es sich darum handeln, alle angemeldeten Gemeindebedürfnisse in ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit gegeneinander abzuwägen, und das kann von der Frau

nur verlangt werden, wenn sie auch in der politischen Gemeinde vollberechtigtes Mitglied ist“.

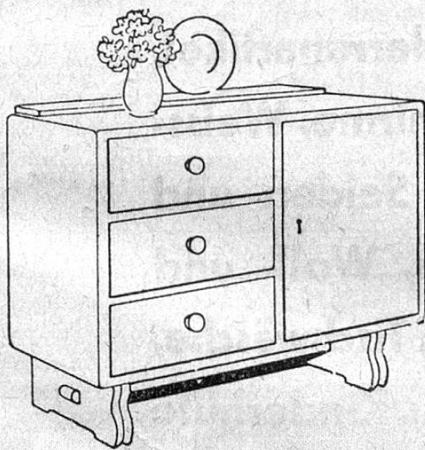
„Wenn vor wenigen Jahren noch darüber Zweifel herrschen konnten, ob die politische Gemeinde der Frau genügend Verwaltungsgebiete öffne, um ihr Interesse wach zu halten, dürften diese durch die neueste Entwicklung gehoben sein. Wird ein schrittweises Vorgehen bei Einführung des Frauenstimmrechtes für richtig gehalten, so wird der erste Schritt, der gewagt werden muss, mindestens das volle aktive und passive Wahl- und Stimmrecht der Frauen in Gemeindesachen umfassen“.

Wie wird die Weisung des Regierungsrates im Jahre 1945 lauten?

Frauenstimmrechtsverein Winterthur

In unserer letzten Mitgliederversammlung wurde beschlossen, dass wir in Zukunft, wie die Zürcherinnen, die Gemeinderatssitzungen besuchen wollen. Wir können so unser Interesse am Staate und seinen Angelegenheiten bekunden, und zugleich lernen wir die Arbeit unserer Behörde kennen und werden mit ihr vertraut. Der Vorstand bittet alle unsere Mitglieder, die gewillt sind, abwechslungsweise an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, sich am 25. April, 20 Uhr im Restaurant Wartmann einzufinden, damit die Sache besprochen und ein „Plan“ aufgestellt werden kann. Wir hoffen, dass sich recht viele melden.

Der Vorstand.



Wer sich das Leben gut einzurichten versteht, richtet sich auch die Wohnung gut ein. Ein behagliches, trautes Heim ist das Köstlichste, was das Leben heute zu bieten hat.

Bei uns sind Sie immer gut bedient und auch zufrieden

MÖBEL-GENOSSENSCHAFT

Badenerstrasse 21

ZÜRICH

